

§ 29 Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zulassungspflichtige Fahrzeuge, Elektromotorboote und sämtliche Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor oder mit eingebauten Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen müssen mit einem von der Kreisverwaltungsbehörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeugs an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

(2) Absatz 1 gilt als erfüllt bei einem Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen, das von einer Behörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder von einer von ihr beauftragten Stelle zugeteilt wurde.

(3) ¹Das Kennzeichen enthält das Unterscheidungszeichen der Kreisverwaltungsbehörden entsprechend der Anlage I zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung¹ in der jeweils geltenden Fassung und eine Erkennungszahl. ²Es ist in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern anzubringen. ³Die Schriftzeichen und die Ziffern müssen mindestens 8 cm hoch sein.

(4) ¹Fahrgastschiffe sind von der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 befreit. ²Sie haben auf beiden Seiten den Schiffsnamen zu tragen. ³Der Schiffsname muß in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen geschrieben sein.

¹ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 9232-1